

Abwägung Stellungnahmen Konzept Ackendorfer Dorfstraße Zeitraum der Auslegung 19.02.2018 – 16.03.2018			
NR.	Eingangsdaten	Stellungnahme / Anfragen	Stellungnahme der Verwaltung
1	19.02.2018	Wer ist für die Straßenreinigung und den Winterdienst verantwortlich?	Entsprechend Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Gardelegen ist der Grundstücksanlieger für die Straßenreinigung und den Winterdienst verantwortlich.
2	19.02.2018	Das Regenwasser fließt vom landwirtschaftlichen Weg die Dorfstraße ab.	Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt über einen Regenwasserkanal. 7 Straßenabläufe werden auf der Ausbaustrecke angeordnet. Der Hinweis wird berücksichtigt.
		Ein Grundstück leitet das anfallende Regenwasser auf die Straße.	Alle betreffenden Grundstückseigentümer wurden aufgefordert, dass auf Ihren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung zu belassen.
		Die vorhandene Fahrbahnbreite reicht nicht aus zum Parken. Die Bankette werden dadurch zerfahren.	Der Ausbau von Parkflächen ist aus Kostengründen nicht geplant. Alle Grundstückseigentümer haben eine Zufahrt, so dass das Parken auf dem eigenen Grundstück erfolgen kann.
		Die Entwässerung der Fahrbahn direkt am Gebäude würde eine weitere Vernässung verursachen. Im Bereich des Gebäudes sollte eine Regenwasserleitung verlegt werden.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die gesamte Verkehrsfläche ist über einen Regenwasserkanal zu entwässern.
		Die Straße wird von zahlreichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt die den Pferdehof beliefern, das 8 cm starke Pflaster hält der Belastung nicht Stand.	Der Planer bestätigt ,dass die Stärke des Pflasters entsprechend den Vorschriften zum Straßenbau gewählt wurde.
		Werden Beiträge fällig?	Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erfolgt nach Landesrecht und hat zu erfolgen. Eine Änderung der Gesetzesgrundlage wird in Aussicht gestellt.

Abwägung Stellungnahmen Konzept Ackendorfer Dorfstraße Zeitraum der Auslegung 19.02.2018 – 16.03.2018			
3		Vor einem Haus sind zwei Zufahrten auf einer Kataster Grünfläche, dies ist nicht zulässig.	Das Grundstück Ackendorfer Dorfstraße ist mit der Nutzungsart - Verkehrsfläche beschrieben. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
		Der Ausbau der Straße sollte in Asphalt oder Natursteinpflaster erfolgen. Beide Varianten sind dauerhafter gegenüber dem Verbundsteinpflaster. Der Rückbau der Asphaltfläche ist nicht notwendig hier ist eine Kostenersparung möglich.	Die Fahrbahnbefestigung wurde aus wirtschaftlichen Gründen in Verbundsteinpflaster gewählt. Die Aussage das Asphalt kostengünstiger ist, ist falsch. Ein Vorteil des Betonsteinpflasters ist, dass die Reparatur oder Neuverlegung von Leitung unproblematisch ist und kein Flickenteppich wie im Asphalt auftritt. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
		Mit der geplanten Ausbaubreite funktioniert das nicht?	Die Ausbaubreite wurde von 4,60 m auf 4,75 m geändert. Die Anregung wird berücksichtigt.
		Unter der Mulde befinden sich Versorgungsleitungen, funktioniert das denn so?	Das Ausbaukonzept wurde verändert. Das neue Konzept beinhaltet keine Mulde.
		Die Dorfstraße ist eine Durchfahrtsstraße die von PKW s, LKWs und landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird.	Eine Verkehrszählung wurde am 21.06.2018 durchgeführt. Die Zählung hat keinen LKW ergeben. Insgesamt haben die Straße in der Zeit von 6:30 – 18:30 Uhr 37 Pkws und 1 Kleintransporter befahren.
		Die derzeitige Aufbau ist mehrschichtig und hat eine Dicke: 11 cm Asphalt-schicht 15-20 cm Schotter Schicht	Das Baugrundgutachten beinhaltet einen Aufbau: 8- 9 cm Asphalt-schicht Eine Tragschicht in Höhe von 14 cm wurde nur am Bauanfang eingebaut. Auf der südlichen Seite der Straße erfolgt kein Einbau einer Tragschicht. Die vorhandenen Risse und Sackungen im As-

Abwägung Stellungnahmen Konzept Ackendorfer Dorfstraße Zeitraum der Auslegung 19.02.2018 – 16.03.2018			
			phalt weisen ebenfalls auf die unzureichenden Tragschichten hin.
		Der Gehweg wurde in Eigenleistung gebaut.	Die Herstellung des Gehweges in Klinkerpflaster mit einer Bordeinfassung in Naturstein ist nicht geplant. Der Rückbau des Gehweges erfolgt auf der gesamten Ausbaustrecke.
		Kein Gehweg ist außerordentlich gefährlich	Der Ausbauabschnitt ist eine Anliegerstraße. Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens und des reinen Anliegerverkehrs kann in diesem Fall von einer außerordentlichen Gefährdung nicht gesprochen werden.
		Der Einwender kann kein detailliertes LV aufstellen, dies ist Aufgabe des Ingenieurs.	Das Projekt ist seit 2009 in der Planung. Das Planungsbüro hat eine Kostenberechnung durchgeführt. Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses wird zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt.
		Eine Baugrunduntersuchung ist durchzuführen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Untersuchung erfolgte am 18.05.2018.
		Die neue Straße sollte in einer Breite von 5,50 bis 6,00 m sollte eine Asphaltsschicht von insgesamt 12 cm erhalten	Auf Grund der Finanzlage der Hansestadt Gardelegen erfolgen alle Planungen wie auch die Reko der Ackendorfer Dorfstraße unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Im Rahmen der Beantragung von Fördermittel ist die Einhaltung des Grundsatzes von hoher Bedeutung. Ein 6,00 m breiter Ausbau der Straße ist unangemessen und würde daher eine Verschwendung von Haushaltsmitteln verursachen.
		Kostenschätzung des Einwenders beinhaltet Gesamtkos-	Der Planer hat eine Kostenberechnung zum Kon-

Abwägung Stellungnahmen Konzept Ackendorfer Dorfstraße Zeitraum der Auslegung 19.02.2018 – 16.03.2018			
		ten für den Bau der Straße in Höhe von 79.135,00 €	zept erarbeitet. Die Preise des Einwendes entsprechend nicht den Preisen des Marktes.
		Der Einwender wird aus zwei Gründen keine Straßenausbaubeiträge zahlen. Die Straße und der Gehweg vor dem Haus sind vollumfänglich hergestellt. Die Gemeinde ist der Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen.	Der Einwender hat den Gehweg vor seinem Grundstück in sehr hoher Qualität und die Fahrbahn in nicht fachgerechter Bauweise auf dem gesamten Stecke hergestellt. Im Beitragsrecht ist die gesamte Anlage zu beurteilen und daher ist eine Ausnahme nicht zulässig. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
4	20.02.2018	Der Gehwegbau ist nicht geplant und es sollte die Notwendigkeit überprüft werden.	Der Ausbauabschnitt ist eine Anliegerstraße. Auf Grund der kurzen Ausbaustecke und des geringen Verkehrsaufkommens ist die Herstellung einer Verkehrsfläche für Fußgänger nicht notwendig.
5	23.02.2018	Im Lageplan ist die Zufahrt für das geplante Wohnhaus zu berücksichtigen.	Alle vorhandenen Zufahrten und Zugänge werden der neuen Fahrbahn angepasst. Die Befestigung neuer Zufahrten ist nicht Bestandteil des Konzeptes.
6	06.03.2018	Eine große Gefahr besteht für die Kinder die in der Straße wohnen (14 Erwachsene und 7 Kinder). Die ansässigen Betriebe befahren die Straße mit großer Technik. Der Bau der Straße in Asphalt ist sinnvoller. Durch die Mulde ist der Begegnungsverkehr nicht möglich. Warum brauchen wir eine Fahrbahnbreite von 4,75 m.	Es wurde eine Verkehrszählung durchgeführt. Die Anliegerstraße wurde im Zeitraum von 6:30 – 18:30 Uhr von 38 Fahrzeugen befahren. In dem Zeitraum wurde kein LKW gezählt. Eine Mulde wird nicht gebaut. Die Fahrbahnbreite von 4,75 m ist ein Mischverkehrsfläche auf der der Fußgängerverkehr sowie Begegnungsverkehr erfolgen können.